

haben. Denken Sie daran, meine Herren, wie fürchterlich und schrecklich es sein muß, wenn Jemand mit sauerem Schweiß sich eine Forderung verdient hat, auf die er für die künftige Nothzeit sein ganzes Vertrauen gesetzt hat, wenn er an einem Morgen erwacht und dieser ganze Lohn ist auf einmal verjährt, er ist dahin, wenn er auf einmal merkt, daß die Ersparniß von mehreren Jahren, der Noth- und Zehrpennig für das Alter bloß durch die unvermerkt abgelaufene Zeit dahin ist, wenn ein armer Tagelöhner einige Groschen oder Thaler bei seinem Herrn stehen ließ, und sie sind auf einmal dahin; wenn ein Geselle oder die Magd im Vertrauen auf ihren Herrn den Lohn, den sie nicht so ganz nothwendig gebraucht haben, haben stehen lassen und es ist auf einmal verjährt. Sie können nimmermehr einen so kurzen Ablauf der Verjährung wünschen. Es muß unser Bestreben sein, die richtige Mitte zu halten. Die richtige Mitte scheint aber nicht zu sein, von einem Zeitraum von 31 Jahren auf den Zeitraum von 3 Jahren herabzuspringen. Welches die richtige Mitte ist, das ist allerdings sehr schwer zu bestimmen, wo es auf eine Normalzahl ankommt. Ich gebe zu, daß die Normalzahl, welche die Regierung angenommen hat, an und für sich nicht unrichtig ist, aber in Bezug auf die bestehende ist sie jedenfalls zu kurz. Mir ist die Verjährungsfrist von 5 Jahren in Bezug auf die jetzt bestehende noch viel zu kurz, aber ich habe aus den Gesprächen mit Kammermitgliedern bereits bemerkt, daß eine Ausdehnung der Verjährungsfrist von 3 auf 10 Jahre keinen Beifall haben würde, aber ihre Verlängerung von 3 auf 5 Jahre von den meisten von ihnen werde gutgeheißen werden, und ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß auf der 2. Zeile des Paragraphen statt: „drei“ gesetzt werde: „fünf“.

Präsident Braun: Unterstützt die Kammer den Antrag, daß auf der zweiten Zeile des §. 1 statt: „drei“ gesetzt werde: „fünf“? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Es haben sich die Abgeordneten Klinger, D. Haase und Klien zum Sprechen angemeldet.

Abg. Klinger: Zunächst ist von Seiten des Abgeordneten D. Schaffrath erwähnt worden, die frühere Ständeversammlung habe durchaus keinen ausdrücklichen Antrag darauf gerichtet, die Verjährungsfrist gerade auf die 3jährige zu beschränken. Allerdings muß ich bekennen, daß die Worte von Seiten der frühern Ständeversammlung nicht gebraucht worden sind, die Regierung zu ersuchen, sie möge gerade eine 3jährige Frist dazu wählen; allein im Allgemeinen ist doch etwas an der Sache, nämlich in so fern, als von Seiten der frühern Ständeversammlung ausgesprochen wurde, die hohe Staatsregierung möge insbesondere diejenigen Gesetze zur Grundlage nehmen, welche in dem preussischen Staate darüber bestanden. In Preußen ist nun aber respective eine 2jährige und 4jährige Frist festgesetzt worden, je nachdem die Forderung diesen oder jenen Gegenstand betrifft. Wenn nun von Seiten der hohen Staatsregierung gerade die 3jährige Frist gewählt wurde, so schien dieses Halten in der rechten Mitte wenigstens der Deputation

um so zweckmäßiger zu sein, weil dann die Frage, ob die Sache einer 2- oder 4jährigen Verjährung unterworfen sein soll, nicht weiter in Rede kommen kann, sondern um die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, es jedenfalls besser sein würde, für alle und jede Fälle eine einzige Verjährungsfrist, nämlich die 3jährige zu bestimmen, nicht aber die 2jährige oder 4jährige. Der geehrte Abgeordnete meinte ferner, die Natur der Forderungen schiene ihm nothwendig zu machen, eine längere Frist zu geben, man dürfe nicht einen zu großen Sprung in der Gesetzgebung machen, insbesondere trafe das Gesetz Fabrikarbeiter, Dienstleute, und es wäre traurig, wenn eine Dienstmagd bei dem Dienstherrn einen Nothpennig habe stehen lassen, und ohne vom Gesetz unterrichtet zu sein, diesen Sparpennig, den sie im Schweiß ihres Angesichts verdient habe, nach 3 Jahren verlieren könne. Allein, meine Herren, einem solchen Bilde läßt sich ein anderes gegenüberstellen. Berücksichtigen Sie, meine Herren, was in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer, welche den Anlaß gab, die Erlassung eines solchen Gesetzes hervorzurufen, niedergelegt worden ist. Dieser Bericht liegt mir eben vor, und ich darf, da die Gründe darin ziemlich genau zusammengestellt worden sind, die für die möglichst kurze Verjährungsfrist sprechen, wohl um die Erlaubniß bitten, die wenigen Sätze, welche Seite 286 der Beilagen zu den Protocollen der zweiten Kammer zweite Sammlung der Landtagsacten von 1840 enthalten sind, vorlesen zu dürfen. Es heißt darin, um diese Ansicht zu unterstützen: „Der alltägliche Verkehr ist es, von welchem mehr oder weniger ein Jeder in der bürgerlichen Gesellschaft betroffen wird. Reiche und Arme, Hohe und Niedere, Geschäftige und Geschäftslose müssen diesem täglichen Verkehre verfallen, schon um deswillen, weil sie sich nicht einmal die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse befriedigen könnten, ohne mit dritten Personen — z. B. mit Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Kaufmann u. s. f. — in eine gewisse Verbindung zu treten. Jeder Schritt im täglichen Verkehre erzeugt aber Forderungen auf der einen, und Verbindlichkeiten auf der andern Seite. Ueberrechnet man sich nun bei einer einzigen Familie die Zahl der Fälle, in welchen sie nur in einem Jahre mit dritten Personen in Verkehr zu treten genöthigt ist, so wird man deren schon Hunderte, und in 4 bis 5 Jahren schon Tausende zählen, die nach der Natur des Verkehrs auch Tausende von verschiedenen Forderungen, Tausende von verschiedenen Verbindlichkeiten hervorrufen. Um wie viel mehr muß diese Zahl in 20 und 30 Jahren anwachsen! Sie wird sich bis zu dem Unglaublichen in einem solchen Zeitraume steigern, zumal wenn man sich ein ausgebreitetes Berufsgeschäft denkt, bei welchem — um eine Thatsache aus dem eignen Vaterlande zu erwähnen — die geschäftlichen Beziehungen so umfanglich sind, daß von einem einzigen Handlungshause bloß für Briefportalljährlich über 8,000 Thlr. — ausgegeben werden. Solche durch den täglichen Verkehre erzeugte Massen von Forderungen und Verbindlichkeiten erst nach 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen mit Sicherheit getilgt zu wissen, ist eine Gefahr, die weder in ihrer Existenz, noch in ihrer Größe eines Be-